

Erscheinen: Täglich (mit Ausnahme des Sonntags) Abends. Bezug: Durch alle Post-Anstalten des In- und Auslandes. Paris: Bureau Central de Commission et de publicité pour l'Allemagne, 8. Rue J. J. Rousseau. London: Mr. Cowi & Sons, Foreign Newspaper-Office, St. Ann's Lane, Gen. Post-Office.

ABENDBLATT.

Berliner Zeitungs-Halle.

Quartal-Preis: In Berlin: 1 Thlr. 15 Sgr. Auswärts mit Zuschlag der Post-Provision. In ganz Preussen: 1 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.

Einzelne Nummern sind im Bureau d. Zigs. Halle zu haben.

Inserat-Preis: Pro Petit-Zeile: 1/2 Sgr.

Alles für das Volk, Alles durch das Volk!

Bureau: Oberwallstr. 12 | 13.

1848.

№ 265.

Freitag, den 8. December

Berlin, den 7. December.

Die Frage der Vereinbarung, an deren Lösung die Volksvertretung und die Krone seit beinahe acht Monaten unausgesetzt gearbeitet haben, ist nicht gelöst, sondern durchgehauener worden. Die Krone beschenkt uns mit einer fertigen Verfassung, jedoch nicht ohne ihren tiefen Schmerz zu bekümmern, daß sie durch die Schuld der Versammlung verhindert worden, das große Werk in Gemeinschaft mit derselben zu Ende zu führen.

Über lassen wir diese ihren unfruchtbaren Streit ausfechten, denn für uns hat die Vereinbarungsfrage nicht mehr Sinn als die Quadratur des Kreises. Für uns war sie von Anfang an eine gar nicht aufzunehmende Frage, und wir verfolgten ihre Entwidlung nur mit dem Staunen über den unverwundlichen Ernst, mit welchem man eine unmögliche Frage behandeln könne. Zwei gleichberechtigte Mächte, — und das sind doch die Krone und die Versammlung nach der Vereinbarungsstheorie, — die keinen Richter über sich anerkennen, sollen sich auf dem Wege gegenseitiger Verständigung darüber vereinigen, welcher von beiden die Souveränität zukomme. Wie ist es da zu vermeiden, daß nicht nach langem Hin- und Herreden endlich allein das Recht des Stärkeren den Ausschlag giebt? Zwar giebt es eine Theorie, welche unter dem Namen des Constitutionalismus eine Theilung und ein sogenanntes Gleichgewicht der Gewalten predigt. Allein dieses Gleichgewicht würde doch nur dann eine Wahrheit werden, wenn die Theilung der Gewalten eine vollständige wäre, wenn die ausübende Gewalt keinen Einfluß auf die Beschlüsse der gesetzgebenden hätte.

Der Knopf, zu welchem sich die Vereinbarung, nicht durch zufällige Verwickelungen, sondern durch eine innere und unvermeidliche Nothwendigkeit, zusammengeschürzt hatte, konnte nur durchgehauener werden. Die Frage war allein die, wer der Alexander sein würde. Eine Zeit lang schien es, als ob die Versammlung diese Rolle übernehmen wolle. Am 7. September hatte sie das Schwert gezielt, am 9. November zum entscheidenden Streiche ausgehakt, aber denselben weder zur rechten Zeit noch mit der erforderlichen Sicherheit geführt; er traf nicht.

Am 7. Sept. hatte die gesetzgebende Gewalt ihre Souveränität proclamiert; durch den Beschluß, daß die Regierung zur Verteidigung des von ihr angenommenen Erlasses an die Armee verpflichtet sei, hatte sie das Ministerium zu einem wirklichen Verwaltungs-Ausschusse gemacht. Verstand es sich denn nicht aber, daß das Ministerium aus ihrem Schooße hervorgehen mußte? Dennoch bildet sie ein außerhalb ihrer gewählten Beamtenministerium. Sie greift und schmeißt mit demselben, aber sie duldet es. Statt in dem nun unvermeidlichen Kriege auf Tod und Leben zwischen ihr und der Krone sich ein Werkzeug zu suchen, welches die feindselige Macht schwäche und desorganisiere, läßt sie sich ein Ministerium aufschlagen, welches zwar den constitutionellen Kathedismus buchstäblich ausführt, aber immer nur, soweit es umgänglich möglich ist, und immer erst in der letzten Minute, ein Ministerium, welches seinem Ursprünge und seiner Zusammensetzung nach nicht daran denken kann, der Initiative der Versammlung gegen die Krone als Organ zu dienen, sondern vielmehr dieselbe abzustumpfen und ihre feindseligen Beschlüsse durch die Art der Ausführung unschädlich zu machen. Der Beschluß vom 7. Sept. bringt daher der Versammlung auch nur eine formelle Anerkennung, aber nicht der mindesten wirklichen Machtzuwachs ein. Während das Heer trotz des Armeeschlusses den alten Einflüssen unterworfen blieb, während die Verwaltung trotz aller Drängens und Interpellations im alten Geiste fortwirkt, schreitet sie, ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, auf der breiteren Bahn weiter. Sie streicht das von Gottes Gnaden ab, sie schafft den Adel und die Titel ab; sie reizt das Volk und beleidigt das Königthum, welches ihr vergeblich zuruft, eingedenk zu bleiben, daß es noch eine mit großer Macht ausgestattete Obrigkeit von Gottes Gnaden gebe. Sie provocirt einen Kampf, ohne sich der materiellen Mittel zur Führung desselben vergewisser zu haben.

Das Ministerium Fiel, welchem in der Versammlung zwar alle Augenblicke entgegenkommt, wird, daß es ein Ministerium der bewaffneten Reaction sei, welches aber nichtsdestoweniger alle Angriffe siegreich besteht, fällt endlich, weil es der Krone zu constitutionell geworden war. An seine Stelle soll das Ministerium Brandenburg treten. Kaum hat aber die Versammlung die Anzeige davon erhalten, als sie auch schon ein Mißtrauensvotum gegen dasselbe erläßt, welches nicht sowohl dieses als die Krone trifft. Ja Salobi, welcher Mitglied der nach Potsdam gehenden Deputation ist, läßt sich sogar fortsetzen, dem Könige sentimentale Grobheiten zu sagen, die in Berlin durch einen Badelzug gefeiert werden. Gewiß hatte die Versammlung ein Recht, mißtrauisch gegen das Ministerium Brandenburg zu sein. Ueberschritt sie aber nicht alle constitutionelle Condemnanz, indem sie der Krone Vorschriften über die Wahl ihrer Minister machte? An diesen ersten falschen Schritte fehlten sich ganz unvermeid-

lich alle übrigen Mißgriffe. Anstatt den Angriff der Krone abzuwarten, hatte sie ihn herausgefordert; statt in der Defensive zu bleiben, von der sie jetzt allein Erfolg erwarten konnte, war sie zu einer Offensive übergegangen, zu welcher sie in keiner Weise gerüstet war. Während die Krone einen plausiblen Vorwand suchte, um sich ihrer zu entledigen, schien sie nichts Angelegentlicheres zu thun zu haben, als ihr denselben zu liefern. Wie hätte sie sonst aus der Verlegung nach Brandenburg zu gehen, hätte nur dann einen Sinn gehabt, wenn die Versammlung den Streit um die Souveränität im offenen Kampfe zur Entscheidung hätte bringen wollen. Da sie sich aber scheute, zu einem solchen herauszufordern, so blieb ihr nichts Anderes übrig, als hierin nachzugeben. Dadurch wäre die Krone in die größte Verlegenheit gekommen. Sie hätte, wie sie angab, die Versammlung nach Brandenburg verlegen wollen, um sie der in Berlin herrschenden Anarchie zu entziehen. Aber nicht die Versammlung in Berlin, sondern die Versammlung überhaupt war ihr un bequem geworden. Was hätte sie also mit derselben in Brandenburg beginnen wollen? Mit ihr weiter vereinbaren? Das würde schwerlich zu einem andern Resultate geführt haben als in Berlin, und das Resultat wollte ja eben die Regierung nicht. Sie auflösen? Dann würde die Regierung wenigstens mit dem wahren Grunde haben hervortreten müssen, und die unvermeidliche Auflösung würde dann einen andern moralischen Eindruck hinterlassen haben, als die jegliche.

Man hat der Versammlung vorgeworfen, daß sie den Convent habe copiren wollen, aber wenn ihr damit der Vorwurf consequenter und energischer Handelns gemacht werden soll, so ist derselbe gewiß sehr unbedeutend. Als sie den Convent bis zur Krone geführt hatte, bethe sie vor den unvermeidlichen Folgen zurück. Es gab einen Augenblick, wo die Waage gleich stand, und wo sie der auf seine Seite neigen konnte, der einen raschen und kräftigen Entschluß hineinwarf. Aber diesen Augenblick veräumte die Versammlung oder vielmehr sie war durch die Rücksicht, welche sie auf die verschiedenartigen coalisirten Parteien nehmen mußte, unfähig ihn zu erfassen. Wollte sie siegreich aus dem von ihr provozirten Kampfe hervorgehen, so durfte sie mit der Steuerverweigerung weder so lange warten, noch durfte dies die einzige Maß ihre Kräfte gesammelt hatte und namentlich darauf bedacht sein, der Regierung das Heer zu entziehen; sie mußte dann mit einem Worte den offenen und wirklichen Aufstand proclamiren, anstatt das Signal zu dem sogenannten passiven Widerstande zu geben, durch den jede kräftige Regierung paralysirt wurde. Wir wissen wohl, daß sie nicht weiter gehen konnte, als sie gegangen ist, wenn sie nicht die in Berlin gebliebene Majorität auseinander sprengen wollte; allein da sie nicht weiter gehen konnte, durfte sie auch nicht so weit gehen. Wenn man einen solchen Kampf nicht consequent und rücksichtslos durchführen kann, so darf man ihn gar nicht beginnen.

Die Regierung ist in einem Kampfe, in welchem es sich um ihre ganze Existenz handelte, Sieger geblieben, und sie hat als großmüthiger Sieger gehandelt. Sie hat keine der früher zugesicherten Freiheiten zurückgenommen; sie hat sich sogar als liberaler Beschränkungen derselben enthalten. Die octroyirte Verfassung verkündet die staatsbürgerliche Gleichheit, die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Freiheit der Auswanderung, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von demselben. Civilrechte, Freiheit der Wissenschaft und des Unterrichts, Freiheit der Presse ohne alle Beschränkungen, welche dieselben wieder illusorisch machen würden, Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses und wie die schönen Sachen, nach welchen wir uns so lange vergeblich gesehnt haben, sonst noch heißen mögen.

Fürwahr von diesen Oebem alles Mögliche. Wie werden ihnen, die diese schönen Sachen alle durch ihre Namensunterchrift garantiren, wie werden diesen Paroxysmen, deren erstes Ausreizen den äußersten Unwillen fast der ganzen Nation hervorrief, wie werden ihnen jetzt die Herzen aller „guten“ Bürger entgegen schlagen! Wir beneiden sie um diese Sympathien nicht. Wir können uns über jene Erlasse nicht so unbedingt der Fremde hingeben. Wir sehen freilich in der endlichen Promulgierung jener Gesetze einen Sieg der demokratischen Bestrebungen, die seit dem März dieses Jahres die außerordentlichste Propaganda machten, gegen die sich mit Belagerungszustand-Erklärungen, mit Ausweisungen, mit Kanonen und Bajonetten schließlich doch nichts durchsetzen läßt; wir erkennen zwar diesen Sieg, haben aber noch gar keinen Grund uns dessen zu freuen. Oder sprechen nicht Facta, wie Belagerungszustand, Kriegsrecht, Verletzungen persönlicher Freiheit, und alle übrigen militärischen Maßregeln laut genug?

Berlin, 7. Dec. Der neueste Staatsanzeiger bringt bereits die in dem Begleit Schreiben der zur Verfassungsurkunde vorbereiteten Wahlgesetze für die nächste legislative Versammlung. Eine Erörterung derselben behalten wir uns vor. Sie lauten:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt: Art. 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren. Art. 2. Für die erste Kammer ist jeder Preusse, welcher das 30ste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuerfuß von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Betrage von mindestens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Tha-

leen nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Communalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Communalvorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reclamationen erfolgt für die classensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Jan. 1830. (Gesetzl. S. 19.) zur Mitwirkung bei der Classensteuer-Veranlagung bestimmte Commission, für die nicht classensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeindegliedern zu bildende Commission.

Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begränzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Befestigung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke verbunden. Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Districts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind. Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben Letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direct und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Art. 6. Die Wahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beantragung des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Beschaffenheit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Gesetzwort zu erlassen. Die Urwahlen werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahl-Commissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch schriftliche Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Gemeindeglieder.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Unsern königlichen Befehl unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Ergeben Potsdam, 6. Dec. 1848. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Graf v. Brandenburg, v. Ledenberg, v. Montenuffel, v. Strotha, v. Wintelen, v. d. Seydlitz. Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer.

Verzeichniß Abgeordneter zur ersten Kammer. Reg.-Bez. Königsberg 9, Gumbinnen 7, Danzig 5, Marienwerder 7, Posen 10, Bromberg 5, Stadt Berlin 5, Potsdam 9, Frankfurt 9, Siedlitz 6, Köslin 5, Straßburg 2, Breslau 13, Oppeln 11, Pommern 10, Magdeburg 8, Merseburg 8, Erfurt 4, Münster 5, Minden 5, Arnswald 6, Köln 5, Düsseldorf 10, Koblenz 6, Trier 5, Aachen 5; zusammen 180 Abgeordnete zur ersten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt: Art. 1. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preusse in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. Art. 3. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Wählerzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahl-Districte vereinigt. In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind. Bewohnte Befestigungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören, und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Districts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa notwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3.) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 6. Die Wahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beantragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bür-

gernehters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen. Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignenhandigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Potsdam, den 6. December 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg, v. Laddenberg, v. Mantuffel, v. Strotha, Kintelen, v. d. Heydt.

Wahlgesetz für die zweite Kammer.

Verzeichnis

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk Königsberg 18, Gumbinnen 14, Danzig 9, Marienwerder 13, Posen 20, Bromberg 10, Stadt Berlin 9, Potsdam 18, Frankfurt 18, Stettin 12, Götlin 9, Straßburg 4, Breslau 25, Dp-peln 21, Magdeburg 15, Merseburg 16, Erfurt 7, Münster 9, Minden 10, Arnberg 12, Geln 11, Düsseldorf 19, Coblenz 11, Trier 11, Aachen 9. Zusammen 350 Abgeordnete zur zweiten Kammer.

Berlin, 7. Dec. Die Ausweisungsbefehle mehrerer Personen, welche sich Jahre lang hier schon aufhalten, geborne Preußen, werden polizeilich gezwungen, Berlin zu verlassen, und verlieren dadurch nicht selten ihre ganze Subsistenz. Zwei unserer Mitarbeiter hat auch das Schicksal getroffen, von der Polizei Ausweisungsbefehle zu erhalten, und es war dies für uns eine nicht geringe Hemmung in unserm Redactions-Geschäfte. Beide haben dagegen remonstrirt.

Königreich Sachsen. [Das Pressegesetz] Die wesentlichen Bestimmungen des so eben veröffentlichten neuen sächsischen Pressegesetzes vom 18. Nov. sind folgende: „Die Censur ist für immer aufgehoben und es besteht völlige Freiheit der Presse ohne irgend eine Beschränkung durch Concessionen, Cautions, Stempelauflagen oder Postgebühren. Als ein Erzeugniß der Presse wird jede Veranschaulichung auf mechanischem Wege von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text betrachtet. Die Verantwortlichkeit für ein strafbares Presseerzeugniß kann entweder den Verfasser, den Herausgeber, den Verleger, den Drucker oder den Verbreiter treffen. Sie trifft zuerst den Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Willen erfolgte, dann den Herausgeber, wenn der Verfasser und Urheber von ihm nicht genannt wird oder der von ihm Genannte nicht vor ein deutsches Gericht gestellt werden kann, ingleichen dann, wenn der Druck der straflichen Schrift wider Willen des Verfassers erfolgte. Hiernächst und unter gleichen Voraussetzungen trifft die Verantwortlichkeit den Verleger oder den Commissionair, wenn aber weder dieser noch der Verleger, noch der Herausgeber und Verfasser bekannt sind, den Drucker und Verbreiter. — Was Zeit-schriften betrifft, so ist der Redacteur für deren gesammten Inhalt verantwortlich und zwar allein, so lange der Verfasser oder Gesänder eines strafbaren Artikels nicht genannt wird oder vor ein deutsches Gericht nicht gestellt werden kann, er ist als Zeitschrift-verfasser nicht verurtheilt werden könnte, oder ihm sonst eine Schuld zur Last fällt. Das Gesetz bestimmt weiter, daß alle Preßergehen nach dem Criminalgesetzbuch bestraft werden sollen. Die zuständigen Untersuchungsgerichte können solche Preßzeugnisse, deren Inhalt sie verdächtig finden, vorläufig mit Beschlag belegen, doch muß wegen Confiscation und theilweiser oder völliger Vernichtung jedesmal in einem öffentlich bekannt zu machenden Haupterkennniß entschieden werden. Auf Exemplare, die bereits in Privat Händen sind, erheben diese Maßregeln sich nicht. Ueberschreitungen von polizeilichen oder andern Verwaltungsmaßregeln durch die Presse werden von den Verwaltungsbehörden geahndet.

Frankfurt a. M., 5. Decbr. Nachdem die Versammlung in der reformirten Kirche am 4. Neben über „die auf Mediatisation der deutschen Einzelstaaten gerichteten Anträge“ gehört, beschloß sie in der heutigen Sitzung: „über die auf Mediatisation gerichteten Anträge zur Tagesordnung überzugehen.“ (Die namentliche Abstimmung hatte dafür 253, dagegen 198 Stimmen ergeben.) Auch nahm sie den Antrag des Herrn Nießer an, folgenden Inhalts: „Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, die Vereinigung der kleineren deutschen Einzelstaaten unter sich oder mit größeren Staaten da, wo die Wünsche der Bevölkerung in dieser Weise sich ausdrücken, auf dem Wege der betreffenden Regierungen und Volksvertretungen zu vermitteln.“ Darauf beschloß sie die Versammlung mit Interpellationen, und beriet dann über §§. 2 und 3 des Verfassungs-Entwurfs, Abschnitt „Richtstag.“ 27 Redner, darunter v. Rinde, Phillipps, Busch, Dahlmann u., hatten sich einschreiben lassen. Schließlich wurden beide §§. in der Fassung der Majorität des Ausschusses angenommen. Die §§. lauten:

Artikel II. §. 2. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 3. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältnisse:

Preußen 40 Mitglieder; Oesterreich mit Lichtenstein 36; Baiern 16; Sachsen 10; Hannover 10; Württemberg mit Hohenzollern-Gebirgen und Sigmaringen 10; Baden, Kurhessen 6; Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg 6; Holstein (Schleswig, f. Reich §. 1) und Lauenburg 6; Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz 6; Luxemburg mit Limburg 2; Braunschweig 2; Nassau 4; Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuhäuser Linie, Neuhäuser Linie 6; Oldenburg 2; Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-De-mold 1; Anhalt-Des-sau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen 1; Lübeck, Frankfurt 1; Bremen 1; Hamburg 1. Zusammen 176 Mitglieder.

Schleswig, 30. Nov. Die gemeinsame Regierung hat folgende Ansprache an die Bewohner Nord-Schleswigs erlassen:

Ihr wißt, daß in Gemäßheit der zu Kalmoe abgeschlossenen Waffenstillstandsconvention ein Bevollmächtigter des Königs von Dänemark in Verbindung mit einem Commissar der deutschen Reichsgewalt am 22. Oct. d. J. eine gemeinsame Regierung für die Herzogthümer eingesetzt hat. Ihr wißt auch, daß nach Recht und Gebrauch unter ehelichen Männern, ein geschlossener Vertrag gehalten werden muß. Dänische Rathgeber wollen euch verleiten, anders zu denken. Haltet euch, ihren Worten Gehör zu geben. Unter dem Namen „Schleswig-holstein-Lauenburgische Kaule“ in Kopenhagen wird im Herzogthum Schleswig eine Aufforderung verbreitet, der gemeinsamen Regierung keine Folge zu leisten, namentlich keine Steuern

zu zahlen. Diejenigen, welche euch diesen Rath ertheilen, wollen die Handlung, welche ihr König, unser Herzog, durch seinen Bevollmächtigten hat vornehmen lassen, indem er seine Machtvollkommenheit in den Herzogthümern für die Dauer des Waffenstillstandes auf die gemeinsame Regierung übertrug, für ungültig erklären; sie verlangen das Wort des Königs. Die gemeinsame Regierung hat höhere Begriffe von einem gegebenen Königswort. Sie darf eben so wenig um des königl. Herzogs als um des Landes willen es dulden, daß die Machtvollkommenheit, welche sie allein, zur Zeit, in den Herzogthümern ausüben hat, durch eine dänische Behörde verlegt werde. Sie sieht sich daher genöthigt, Maßregeln an der Grenze zu treffen, damit nicht ferner durch dänische Verletzung die geschlossene Ordnung im Herzogthum Schleswig zu Stoen verunstaltet werde. Ungern ergehen wir solche Maßregeln zum Schutze gegen ein Land, mit welchem wir während des Waffenstillstandes friedlichen Verkehr wieder hergestellt und so den Frieden am sichersten angebahnt zu sehen hoffen. Wachtet selber, Bewohner Nord-Schleswigs, mit uns darüber daß des Landesfürsten Wort in Ehren bleibe, indem ihr die der gemeinsamen Regierung verliehenen Gerechtigkeiten willig anerkennet und ihr die Erfüllung der entsprechenden Pflichten erleichtert. Gottorf, den 29. Nov. 1848. Die gemeinsame Regierung Th. Reventlow, Weysen, A. Wolke, Heinge, Preusser. — Harbou.

Oesterreich.

Die beiden Urkunden, deren wir gestern unter Oesterreich erwähnten, lauten folgendermaßen:

Wir Ferdinand der Erste u. Als wir nach dem Hintritt Unseres Vaters, weiland Kaiser Franz des Ersten, in geschehender Erbfolge den Thron bestiegen, sahen Wir, durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernste Unserer Pflichten, vor Allem Gott um seinen Beistand an. Das Recht zu säugen, ward der Wahlpruch, das Glück der Völker bester Weise zu fördern, das Ziel Unserer Regierung. Die Liebe und Dankbarkeit Unserer Völker beschloßen reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen, als es verkehrterischen Antrieben gelungen war, in einem Theile Unserer Reiche die gesetzmäßige Ordnung zu stören und den Bürgerkrieg zu entzünden, verpante doch die unermessliche Weisheit Unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue. Beweise, die, inmitten harter Prüfungen, Unserm beständlichen Herzen wohl thaten, sind Uns aus allen Ecken des Reiches zu Theil geworden. — Allein der Drang der Ereignisse, das unvorstellbare und unabwendliche Bedürfnis nach einer großen und umfassenden Umgestaltung Unserer Staatsformen, welchem wir im Monat März dieses Jahres entgegenzukommen und Bahn zu brechen beßten waren, haben in Uns die Ueberzeugung festgesetzt, daß es jüngerer Kräfte bedürfte, um das große Werk zu fördern und einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen. — Wir sind daher nach reiflicher Ueberlegung und durchdrungen von der gebieterischen Nothwendigkeit dieses Schrittes, zu dem Uns die Götter gelanget, hiermit feierlich dem österreichischen Kaiserthron zu entsagen. Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Thronfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Carl, der Uns stets treu zur Seite gestanden und Unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt und erklärt hiermit durch gemeinschaftliche Unterfertigung gegenwärtigen Manifestes, daß auch Er und zwar zu Gunsten Seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durch Herrn Erzherzog Franz Joseph, auf die österreichische Kaiserkrone Verzicht leistet. Indem Wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen wir sie an den neuen Regenten, gegen welchen sie ihre besäworenen Verpflichtungen fortan getreulich zu erfüllen haben. Unserer tapferen Armee sagen Wir dankend Lebewohl. Eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide, ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräther im Innern, war sie stets und nie mehr als in neuerer Zeit eine feste Stütze Unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Stütze des gemeinsamen Vaterlandes. Mit gleicher Liebe und Hingebung wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser schaaren. Indem wir endlich die Völker des Reiches ihrer Pflicht gegen Uns entheben und alle bisher gebührenden Rechte und Pflichten hiemit feierlich und im Angesichte der Welt auf Unsern Herrn Neffen, als Unsern rechtmäßigen Nachfolger übertragen, empfehlen Wir diese Völker der Gnade und dem besondern Schutze Gottes. Möge der Allmächtige Ihnen den inneren Frieden wieder verleihen, die Bestirnten Quellen der Wohlthat neuerdings eröffnen und Seine Ergebenen über Unsere Lande in vollem Maße ergießen. — möge er aber auch Unsern Nachfolger, Kaiser Franz Joseph den Ersten, erleuchten und kräftigen, damit er Seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eignen Ehre, zum Ruhme Unseres Hauses, zum Heile der ihm anvertrauten Völker. Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im eintausend acht-hundert und acht und vierzigsten, Unseres Reichs dem vierzehnten Jahre. Ferdinand, Franz Carl. (L. S.) Schwarzenberg.

Wir Franz Joseph der Erste u. c. Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand I., in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Carl, auf die Thronfolge, tragt der pragmatischen Sanction berufen, die Krone Unseres Reichs auf Unser Haupt zu setzen: Werksündigen Wir hiermit feierlich allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbestimmung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten. Das Bedürfnis und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamt-Monarchie führen soll. Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reichs und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volkvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu entstehen in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedenler Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Esst entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesamtmonarchie ungeschwächt zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Willen und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. — Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Theilen des Reichs gestört worden. In einem Theile der Monarchie entzündet noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Wäntung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Verjüngung des Staates und die Rückkehr des innern Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes. Wir zählen auf den gefundenen Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthanenverbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenus der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind. — Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener. — Von unserer glorreichen Armee versehen wir Uns der allbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns wie Unseren Vorfahren ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein. Jede Gelegenheit das Verdienst, welches seinen Unterthier des Staates lenkt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein. Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ersten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten. So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 2. December im Jahre des Heils 1848.

Gez.: Franz Joseph. (L. S.) Schwarzenberg.

Ungarn.

Aus Siebenbürgen bringen die neuesten Berichte vom 26ten u. M. die wichtige Nachricht, daß sich Klausenburg, die zweite Hauptstadt des Großfürstenthums, an die Kaiserl. Armee ergeben hat. Mit Ausnahme der Szekler haben sich nun alle Volksstämmen für die Kaiserl. Sache erklärt. (W. J.) Eine Zusammenstellung derjenigen Ereignisse, die uns die Unterbrechung unseres Blattes hinderte, unsern Lesern mitzutheilen, werden wir streben.

Schweiz.

Die von der Bundesversammlung beschlossene Proclamation an das Schweizer Volk (s. gestr. Zeit.) lautet folgendermaßen: „Getreue, liebe Eidgenossen! Nachdem im Schooße der hohen Tagssagung unterm 12. Herbstmonat d. J. die feierliche Erklärung abgegeben worden war, daß die neue Bundesverfassung, wie dieselbe aus den Beratungen vom 15. Mai bis 27. Brachmonat l. J. hervorgegangen ist, durch die entschiedene Mehrheit des Schweizer Volkes angenommen und als künftiges Grundgesetz der Eidgenossenschaft aufgestellt worden sei, ist in den sämtlichen Cantonen zu der Wahl der gesetzgebenden Bundesbehörde in der Weise geschritten worden, wie das Tagssagungsreglement vom 14. Herbstmonat abhin es vorgeschrieben hat. Am 6. d. M. haben sich die beiden Räte, nämlich der Nationalrath und der Ständerath, zum ersten Mal in Bern versammelt, und es haben sich dieselben im Laufe weiterer Sitzungen sodann förmlich konstituiert. (Es werden nun die bekannten Wahlen in die Bundesbehörden angezeigt.) In Folge der Konstituierung der Bundesversammlung und des Bundesrathes ist der bisherige Bundesvertrag v. 7. Aug. 1815 außer Kraft getreten, und es hat das neue Grundgesetz, die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat d. J., allgemeine und ausschließliche Gültigkeit erlangt. Mit diesem Augenblicke ist die schweizerische Nation in einen neuen Abschnitt ihres politischen Lebens getreten: eine neue hoffnungsvolle Zukunft hat sich ihr aufgethan, allein auch eine neue bedeutungsvolle Aufgabe hat die Eidgenossenschaft zu erfüllen übernommen! Der schweizerische Bundesrath wird unverweilt diejenigen Gesetze vorbereiten, welche in der Bundesverfassung vorgesehen sind und welche die Bestimmung haben, die geistige und materielle Wohlfahrt der Nation zu heben und zu sichern. Getreue, liebe Eidgenossen! Die Aufgabe, welche euren Abgeordneten durch das ihnen geschenkte Vertrauen übertragen worden ist, muß als eine große und inhaltsvolle bezeichnet werden. Nur im Hinblick auf die Einigkeit zwischen Volk und Behörden, nur in der Hoffnung auf ein festes und treues Zusammenwirken können die obersten Bundesbehörden sich ermutigt fühlen, der ihnen gewordenen Sendung sich mit Zuversicht und Hingebung zu unterziehen. Die schweizerische Bundesversammlung erwartet aber von der Nation zuvertrauensvoll diejenige Unterstützung, welche den Vertretern der gesammten Eidgenossenschaft nach wie vor in schwierigen Zeiten zu Theil geworden ist. Getreue, liebe Eidgenossen! bergen wir es uns nicht, der politische Horizont gewährt abermals trübe Aussichten, und es mögen vielleicht in naher Zukunft schon harte Stürme zu überwinden sein. Einiget euch daher um das Banner des theuern geliebten Vaterlandes, achte dessen hohe Aufgabe, die ihm die Vorsehung unverkennbar vorgeschrieben hat: die Leuchte einer fortschreitenden Entwicklung, die feste Burg der Freiheit zu sein! In diesen Tagen der Entscheidung thut vor Allem noth, daß Behörden und Volk unentwärtig zusammenstehen in dem Streben, das Glück der Eidgenossenschaft aus allen Kräften zu befördern und die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der Nation zu wahren. Mit diesen Bestimmungen entbleiben wir euch unsern ersten, bundesbrüderlichen Gruß. Gott schirme die heilige Schweizergränze! Gott segne das Vaterland! Also gegeben in Bern, 20. Nov. 1848. Im Namen der schweizerischen Bundesversammlung. (Folgen die Unterschriften.)

Frankreich.

Paris, den 4. Dec. [Der unbeherrschte Papst.] Noch immer keine Nachricht von den ferneren Schicksalen des Papstes. Die Marceller Journale vom 30sten bestätigen, daß der Tenare am 27ten von Rom nach Neapel angekommen war. Die Journale der Regierung enthalten keine telegraphische Depesche als eine Meldung des französischen Gesandten in Neapel, welche anzeigt, daß der Papst am 25ten in Gaeta angekommen war. Das ministerielle Abendblatt Le Moniteur du soir vermutet, daß der Papst durch die herrschenden widrigen Winde gezwungen worden sei in Corsika zu landen. Auch der Nationalversammlung hatte die Regierung bis Pöschschuß noch keine Mitteilung über die Ankunft des Papstes in Frankreich gemacht. Trotzdem will die Patrie wissen, daß die Regierung durch eine telegraphische Depesche die Nachricht von der Ankunft des Papstes in Marseille am 2ten d. erhalten habe und daß heute eine Deputation der National-Versammlung ernannt werden soll, um dem Papst entgegen zu reisen. Die bevorstehende Ankunft des Papstes in Frankreich hat übrigens auch das diplomatische Corps gestern veranlaßt, eine Konferenz bei dem englischen Votschafter zu halten, so wie auch der Ministerrath — angeblich wegen wichtiger Depeschen aus London und Turin — mehrere Stunden versammelt war.

[Zur Chronik der Präsidentschafts-Candidaturen.] Zweitausend Nationalgardien der 7. Legion haben sich gestern zum General Cavagnac gegeben, um denselben ihre Sympathien für seine Erwählung auszusprechen. Trotz aller Bemühungen der bonapartistischen Agenten hat man keine ähnliche Manifestation der Nationalgarde zu Gunsten Louis Bonapartes zusammen bringen können. — Louis Bonaparte hat nun das Hotel du Rhin auf dem Vendome-Platz verlassen, da die Zusammenrottungen alle Tage bedeutender und gefährlicher werden. Seine Journale Constitutionnel, Liberté, Presse u. f. m., fordern seine Freunde dringend auf, sich dieser Zusammenrottungen zu enthalten, die zu Unordnungen und gefährlichen Folgen Anlaß geben könnten. — Ein fünfter Napoleonide, Louis Lucian Bonaparte, ist in Corsika mit 172 Stimmen gegen 165 für Arrighi zum Volkvertreter gewählt worden.

[Ledru-Rollin als Candidat der ganzen demokratischen Partei proclamirt.] Was wir gestern in unsrer Uebersicht der französischen Ereignisse voraussetzten, daß sich die verschiedenen Fractionen der social-demokratischen Partei schließlich über die Ledru-Rollin'sche Candidatur einig werden würden, ist heute schon zur Wahrheit geworden. Ein nationaler Wahlcongress, bestehend aus Delegirten von Paris und seiner Vornahme, als Abgeordneten der Arbeiter-Gewerke, der Stellen-Verbindungen, der Armee und der Departements, zusammen 312 Personen, hat in seiner Sitzung vom 1. December, gegen nur drei dissentirende Stimmen, Ledru-Rollin als Candidaten der social-demokratischen Partei proclamirt, nachdem derselbe in einer längeren Rede seine Ansprüche auf die Präsidentschaft der Republik entwickelt und offen das Banner des Socialismus aufgespannt hatte, den er als das Ziel der Februar-Revolution bezeichnete. Für Ledru hatte nur Gervais aus Caen gesprochen. Er erhielt nur 3 Stimmen. Ein von Lamennais als Präsident und den übrigen Bureau-Mitgliedern des Congresses unterzeichneter Aufruf an Frankreichs Social-Demokraten bringt diese Einigung der verschiedenen Fractionen der demokratischen Partei heute zur öffentlichen Kenntniß und ermahnt dringend, bei der Abstimmung mit Einigkeit zu verfahren und die Stimmen nicht zu zerstückeln, noch sich des Stimmens zu enthalten. Der Congress erklärt, er habe das Manifest des Berges mit Beifall begrüßt und zum feinsten gemacht; Ledru-Rollin habe es unterzeichnet und werde der Verwirklichung der darin enthaltenen Ideen sein ganzes Leben widmen; er sei unauf-

Wollte an dieses Werk gekettet. — Auch der parlamentarische Club der Linken hat vorgestern Abend Ledru-Rollin's Candidatur, nach einer abermaligen lebhaften Discussion, aufrecht erhalten.

Das social-demokratische Bankett der Studenten hatte gestern an der Barrière de Sevres statt und war von mehr als 1000 Personen besucht. Die bedeutendsten Gäste waren die von Felix Pyat: Auf das Arbeitsrecht, Vinard; Die Arbeiter den Studenten; ihre gegenseitige Einigung; Proudhon; Auf den Socialismus; Ledru-Rollin; Der Revolution!; der Präsident des deutschen Demokraten-Vereins: Den Socialisten, den Heiland der Menschheit!

[National-Versammlung.] Der Präsident theilt eine telegraphische Depesche aus Algier mit, durch welche der Generalgouverneur Gaxot auf die beschlossene Anträge der Regierung erklärt, er könne das Gesamtresultat aller Wahlen der vier Provinzen von Algier bis 15ten Monats in Algier beisammen haben, es mit dem am 15ten abgehenden Dampfboot nach Marseille expediren, von wo es am 20ten in Paris eintreffen könne. Da die Zahlung der Stimmen von Corsica auch nicht früher eintreffen kann, — ja vielleicht die Dezemberhämme noch einige Verzögerung herbeiführen dürfte, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach, das officielle Gesamt-Resultat aller Wahlen nicht vor dem letzten Tage des Jahres 1848 oder in den ersten Tagen des Jahres veröffentlicht werden können. — Einige Decrete von lokalen Interesse, und das Decret über die Zweigbahn von Revers in die Zweigbahn des Centrems werden ohne Discussion votirt. Man schreitet hierauf zur Fortsetzung des Budgets der Finanzen. Eine von Herrn Lafitte beantragte Reduktion des Gehalts der Zahlmeister wird nach einer kurzen Debatte angenommen. Die bei der Postverwaltung betreffende Kapitel werden rasch angenommen. Bei dem Kapitel der Posten erhebt sich eine lange Discussion über die Postverwaltung, die jedoch, so wie die ganze Sitzung bis Postschluss, kein Interesse darbietet.

Großbritannien.

London, 3. Dec. Die seitherige Executive-Commission des Bundes der Gharisten hatte am 24ten v. M. eine Zusammenkunft in den Räumen der National-Land-Compagnie, High Holborn, London, in welcher hauptsächlich ein neuer Organisationsplan vorgelegt und schließlich adoptirt wurde. Die Grundlagen der Association bleiben nach diesem neuen Plane wesentlich dieselben, nur centralisirt er die Sache mehr, indem er die Gewalt der Local-Ausschüsse beschränkt und fast ausschließlich auf die Centralbehörde überträgt. Im Uebrigen bezieht sich das neue Statut zu meist auf den Finanzpunkt, indem es die jährlichen Beiträge festsetzt und über die Verwendung derselben Anordnungen trifft.

Der neueste Punct bringt eine vortreffliche Caricatur: die junge französische Republik in Selbstmordgedanken versunken. Das sinnende Haupt nach vorn gebeugt, die gesaltene Hande zur Brust erhoben, steht die unentschlossene Jungfrau auf dem innern Rande eines umgestülpten Reifens — Napoleonskutes, in dessen Tiefe es sie hinabzuschieben sieht. — Einzelne gute Wize derart abgerechnet, wird Punct übrigens mit jeder Woche uneliderlicher. Er stellt sich ganz auf den bornirten, suffisanten Godney-Standpunkt, und überbietet sich in Gemeinheit, des Wortes wie des Bildes, gegen die von ihm nicht begriffene Bewegung. Auch diese letzte Nummer zieht in der lächerlichsten Weise wider die Revolution zu Felde.

Italien.

Die Allg. Ztg. meldet aus Mailand, (27. Nov.) daß die vom Feldmarschall Maderffy ausgeschiedene Contribution auf einen compacten Widerstand stoße und daß wahrscheinlich die sechsmonatliche Frist verlängert werde, ohne daß auch nur ein Heller in die K. K. Kriegskasse einlaufe. — Es ist nun die Frage, ob das Sequesler vollzogen werden wird, um so mehr da die ganze Maßregel mit der erlassenen Annulla im Widerspruch steht. Die Nachricht von Hoff's Ermordung hat in Mailand großen Eindruck gemacht, wiewohl die Stadt ruhig blieb. — In Turin, wie Pariser Nachrichten vom 20sten melden — machte die Kunde von der Flucht des Papstes das größte Aufsehen und eine bedenkliche Gährung zeigte sich in der Stadt. Die Regierung ergreift große militärische Vorkehrungen. In der Sitzung der sardinischen Deputirten-Kammer, vom 27sten, wurde für einen Antrag des Generals Antonini auf Unterstufung Venedig's die Inbetrachtung ausgesprochen. (S. 3.) In Livorno hat der neapolitanische Consul nach Instruktionen seiner Regierung seine Pässe verlangt; sie wurden ihm unverzüglich ausgefertigt. — Nach den römischen Journalen vom 25sten, hat die Flucht des Papstes in Rom große Erbitterung gegen seine Umgebung, namentlich gegen das diplomatische Corps erregt, dessen Rath man den Entschluß Pius IX. zuschrieb. Uebrigens hat die Revolution bereits den ganzen Kirchenstaat ergriffen, in Ferrara, Bologna, Ancona, überall fraternisiren die Truppen mit dem Volke. Auf die abreisenden Gesandten soll geschossen worden sein. Das Gerücht, daß auch der Großherzog von Toscana die Flucht ergriffen, bedarf noch der Bestätigung. Auch in Neapel — die letzten Nachrichten gehen bis zum 20sten — herrscht große Gährung und man sah einen Ausbruch entgegen. Auch unsere Pariser Nachrichten erwähnen des Gerüchtes, daß Neapel an Rom und Toscana den Krieg erklärt habe. Der National vom 3. Dec. zeigt an, daß Brüssel zum Ort der Vermittelungs-Conferenzen, nachdem die Antwort der österreichischen Regierung eingegangen, bestimmt worden sei.

Garibaldi ist mit seiner Colonne in Ravenna angekommen. Das Gerücht, daß es zu einem Conflict zwischen ihm und dem General Suchi gekommen sei, hält der National für unwahrscheinlich.

Griechenland.

Die Ereignisse, die wir in Betreff Griechenlands nachzuholen haben, befehen in dem Ministerwechsel, der Ende Octobers, und in der Gründung der Kammer, die am 9. November stattfand. Das neue Ministerium ist ein Coalitionministerium und, wie folgt, zusammengesetzt: Präsidium und Marine: Kanaris, Inneres: Anastasios Londos, Krieg: Anastasios Mauroichalls, Finanzen: Bulgaris, Cultus: Kalliphrastos. Die Mitglieder des vorigen Ministeriums Georgios Wallis (Justiz) und Constantin Kolokotronis (Auswärtiges) behielten ihre Stellen. Der türkische Gesandte Mussurus hat Athen in aller Eile verlassen.

Aegypten.

In der Nacht vom 9. zum 10. November erfolgte in der Citadelle zu Kahira der Tod Ibrahim Paschas. Ein Divan, der sich sogleich versammelte und aus den einflussreichsten Mitgliedern der Familie: Kamil, Schirif, Ahmed Pascha, ferner Samy, Ahmed Menissi und Hassan Pascha, dann aus einigen Beis bestand, beschloß, den Nachfolger Ibrahim's, Abbas Pascha, Mohamed Ali's Enkel, aus Mekka und Said Pascha, nunmehr Mohamed Ali's ältesten Sohn herbeizuholen, einwillen die Geschäfte im Namen des Divans zu betreiben und von alle dem die Pforte in Kenntniß zu setzen. Dieser Beschluß wurde den General-Consuln von Desterreich, Frankreich, Rußland und England schon durch den ersten Dolmetsch Mohamed Ali's mündlich eröffnet. Der englische General-Consul fertigte sogleich einen Boten nach Suez ab, um

das dort liegende englische Dampfschiff in Bereitschaft zu setzen, um Abbas Pascha von Mekka nach Suez überzuführen. Ein Freigattens-Lieutenant erhielt Befehl, nach Suez zu gehen, um dem Pascha die Todesnachricht und das Schreiben des Divans zu überbringen, worin er eingeladen wird, die Bewaklung Aegyptens bis auf weiten Befehl des Sultans zu übernehmen. Said Pascha wurde am 13ten, Abbas Pascha spätestens am 22. November in Kahira erwartet. Die Stadt Kahira war vollkommen ruhig. Von Abbas Pascha spricht man mit Achtung; er wird als verständig, freigebig und ein Freund der Ordnung geschildert. Er wurde im Jahre 1811 geboren.

Der Märzverein.

An das deutsche Volk.

Das Bedürfnis nach Einigung thut sich überall in dem Volke kund. Durch die erschütternden Ereignisse der jüngsten Zeit, durch die Vorgänge in Wien und Berlin sehen wir die Strömungskraften der deutschen Revolution in Frage gestellt. Der Feind, den man besiegt glaubte, wagt es, aufs Neue sein Haupt zu erheben. Die Freiheit und das Recht des Volkes sind in Gefahr, verflümmelt, vernichtet zu werden. Arbeit und Handel, öffentlicher und Privatcredit, trachten vergebens nach Weichen, so lange sie von den Wühlereien einer freiheitsfeindlichen und gewalthätigen Partei bedroht werden. Noch ist es Zeit, diese Gefahren auf friedlichem Wege durch gesellige Mittel abzuwenden. Es bedarf aber zu diesem Zwecke einer großartigen Vereinigung aller Bürger des gemeinsamen Vaterlandes, welche die Freiheit und Einheit Deutschlands wirklich wollen. Wir haben zu gemeinsamem Handeln nach den beigefügten Grundrissen einen Verein gebildet. Wir verhehlen nicht, daß wir in einzelnen Punkten verschiedene Ansichten haben; die Einen sind Anhänger der constitutionellen Monarchie, die Andern der Republik. Wir alle aber vereinigen uns zu dem gemeinsamen Zwecke, die demokratischen Grundlagen aller Verfassungen, die Freiheit und die unveräußerlichen Rechte des Volkes in geselliger Weise zu erzielen und sicher zu stellen. Wir fordern Alle, welche gleichen Zweck mit uns haben, auf, sich uns anzuschließen und über dem gemeinsamen näher liegenden Ziele die entfernteren Punkte ihres Strebens hinauszusetzen. Unsere Zersplitterung hat unseren Feinden die Waffe wieder in die Hand gegeben, welche ihnen entzogen war — vereinigt werden wir aufs Neue siegreich sein!

Programm des März-Vereins.

Wir wollen die Einheit Deutschlands! Wir wollen, daß die Freiheit als das natürliche Eigentum der Nation anerkannt werde, nicht als ein Geschenk oder eine Gabe, die ihm nach Belieben von irgend einer Seite zugewiesen wird; Wir wollen, daß die Nation die Einschränkungen dieser Freiheit selbst bestimmt und sich nicht aufdrängen läßt, daß aber ein Jeder sich diesen Einschränkungen zu unterwerfen hat; Wir wollen die Verwirklichung für das Gesamtvolk, wie für das Volk eines jeden einzelnen Landes, sich seine Regierungsform selbst festzusetzen und einzurichten, zu verbessern und umzugestalten, wie es ihm zweckmäßig erscheint, weil jede Regierung nur um des Volkes willen und durch seinen Willen da ist; Wir wollen, daß die Verfassungen, welche der Gemüthsart und die einzelnen deutschen Staaten sich geben, Bestimmungen enthalten, nach denen sie auf friedlichem, geselligem Wege geändert und verbessert werden können; Wir wollen, daß die auf solcher Grundlage errichteten Verfassungen von dem Gesamtvolke garantirt werden; Damit auf diese Art die Revolution zu Ende gebracht und ein dauernder Zustand der Gerechtigkeit, des Friedens und der Wohlthat der deutschen Nation und der einzelnen deutschen Volkstämme gesichert werden.

Organisation des Gesamtvereins.

1) Der aus Deputirten zur deutschen Nationalversammlung bestehende Verein bildet den Centralverein. 2) Er hat die Verpflichtung, die übrigen Vereine von denselben Schritten, deren Vornahme er für zweckmäßig hält, in Kenntniß zu setzen. 3) Um dies zu ermöglichen, wählt jeder einzelne Zweigverein einen Ausschuss, welcher die Geschäfte des Zweigvereins verwaltet und ihn nach Außen vertritt. 4) In den größeren Staaten Deutschlands — Desterreich, Preußen und Baiern — vereinigen sich die Zweigvereine jeder Provinz, in den übrigen deutschen Einzelstaaten die des ganzen Landes unter einem Centralauschuss, welcher regelmäßig die Vermittlung der Correspondenz mit dem Centralverein übernimmt. 5) Die Art und Weise der Erziehung des Centralauschusses bleibt dem jedesmaligen Gemeinen der Einzelnen unter ihm zu vereinigen Zweigvereine überlassen. So lange ein Centralauschuss noch nicht konstituit ist, übernimmt der Ausschuss des Zweigvereins der Hauptstadt des Landes, beziehentlich der Provinz, die Beforgung der Geschäfte desselben. 6) In den Ländern, in denen nebeneinander verschiedenartige Vereine bestehen, welche ihren Beitritt erklären wollen, bleibt es denselben unbenommen, nebeneinander fort zu bestehen, in dem Maße, daß jede Klasse von Vereinen sich unter einem eigenen Centralauschuss vereinigt. 7) Jeder Centralauschuss zeigt sobald als möglich dem Centralvereine an, wie groß die Zahl der unter ihm vereinigten Zweigvereine ist, und welche von den in seinem Kreise existirenden Zeitschriften sich zur Aufnahme bei dem Centralvereine angeschlossenem Willen eignen. 8) Der Centralverein läßt von den Zeitschriften für die Vereine bestimmten Mittheilungen jedem Centralauschuss so viel lithographirte Exemplare als unter ihm Zweigvereine bestehen, zum Behufe der Mittheilung an letztere zugehen. 9) Es wird dafür von dem Centralauschuss lediglich der auf ihn fallende Antheil der Kosten für die Lithographien selbst entrichtet, wogegen der Centralverein alle Bureaukosten übernimmt. 10) Artikel, deren Verbreitung in den Zeitschriften der Centralverein beschließt, werden den einzelnen, von den Centralauschüssen namhaft gemachten Zeitschriften, ebenfalls in lithographirten Exemplaren und gegen Erlegung der Kosten für die Lithographien gesendet. Der Vorstand: v. Trüpfelher, Kavaur, Eisenmann. Die Schriftführer: Max Simon, Maus, Wesendonk.

Uebersetzung eines halb-offiziellen Artikels der Nr. 284 d. Vossischen aus dem Ministerkellern in's Hochdeutsche.

Fünf verlorene Tage in Brandenburg würde das Volk eben so sehr wie die Regierung zu beklagen haben, wenn es nicht in einer aussichtslosen Lage am Ende zum Gewinn zu rechnen wäre, die negativen Erfahrungen und die unglücklichen Versuche gewissermaßen bis auf die Gese erschöpft zu haben, um dann nach einer neuen Umwälzung und Zerstörung aller Illusionen den rechten Moment zu einem neuen lebenden Schaffen und Wiederaufbau desto sicherer und fruchtbarer ergreifen zu können. Das Staatsministerium hat dem obnmächtigen Spiel im Brandenburgischen Dem mit der Langmuß und Selbstbeherrschung des Raubhieres zugeschaunt, welches sich an den letzten Zuckungen seines Opfers weidet. — Die Regierungskraft war während des Brandenburgischen Intermezzo's in eine schreibbare Passivität zurückgetreten, aber es war dies eine sehr bewußte und starke Unthätigkeit; sie entsprang aus dem tieferen Bewußtsein, daß die ihrem Rechtsboden entzogene Verfassung in ihrer künftigen Verwirklichung, der Herstellung alles dessen, was man im März verloren, kein Hinderniß mehr sein könne. Die Regierung hätte schon am ersten Tage in Brandenburg zur Ablehnung und Auflösung der unbeschäftigten Versammlung schreiten können, da ihr doch die Verlegung und Auseinanderporeng derselben unter weit gefährlicheren Umständen gelungen war. Aber sie wollte vor dem Lande den Schein bewahren, als wenn sie allen Widerbelebungsversuchen dieser angebliehen Nationalversammlung eine ernste und würdige Aufmerksamkeit zolle und die letzten Zuckungen dieses verfallenen, hinfertenden Körpers wie ein wirkliches Staats- und Volksinteresse behandle. — Aber eine Regierung die auf dem betretenen Wege der Contrerevolution fortzuschreiten will, hat etwas Andres zu thun, als Zuschauer solcher entnervenden Gaukelspiele constitutionellen Wesens zu sein und der Ohnmacht ihrer eignen Partei, sobald sie sich die Mäße der Volkvertretung vorhält, zur Folie

zu dienen. — In dieser Hinsicht scheint die letzte Brandenburgische Sitzung vom 1. December die entscheidende für das Schicksal der Preussischen Nationalversammlung gewesen zu sein! — Die so lange in künftiger Minderzahl verlebene Versammlung, wollte an diesem Tage den ungeheuerlichen Beschluß fassen, die Stellvertreter für die ausgebliebenen Deputirten einzurufen, außerdem fingen schon einige schwache, pflichtvergessene Mitglieder der Berliner Majorität an, zu ihr überzugehen. Da saß ein großer Theil der Uebrigen den Entschluß, wie eine kampflustige Freischaar in des Feindes Lager zu ziehn, um ihn dort zu vernichten. — Sie wollten auch dort ihren Kampf in Berlin als legal anerkannt lassen, und somit dem Ministerium auch den letzten Vorwand abschneiden, als habe nur die terrorisirte Luft Berlins die Volkvertretung dahin gebracht, das Freiben desselben als ungesetzlich zu erklären. Als diese Absicht vor der Hand an der zu geringen Anzahl der Hinübergegangenen scheiterte, zogen sie sich zurück, um verstärkt in nächster Sitzung zurückzukehren, worauf die Rechte natürlich als beschlußunfähiger Votensatz zurückblieb. Bei dieser verbreitete sich jetzt schmerzlich, aber bestimmt, das unabwendbare Bewußtsein, daß die Contrerevolution in Gefahr sei, und daß von der consequenten Beharrlichkeit dieser Fraktionen, an denen alle Versuchungsversuche abglitten, nicht ferner das Schicksal eines so glücklich begonnenen Gewaltstreiks abhängig erhalten werden dürfe! In diesem patriotischen Gedanken berieten die in Brandenburg zurückgebliebenen Abgeordneten der Rechte noch an denselben Abend einen Aufruf an das Volk, worin sie die Nothwendigkeit der Auflösung dieser durch sie gänzlich unhaltbaren Versammlung klar aussprachen, und zugleich den übrigen Mitgliedern, welche die Versammlung gesprengt hatten, die Verklammerung anhängen, sie hätten sich ihre Diktata an diesem Tage haark und richtig auszahlen lassen. Von den Entschlüssen der Regierung wird es nun abhängen, die dargebotene Hand ihrer sauberen Bundesgenossen zu ergreifen, und die Gewalt zu vollenden. Die erste Frage dabei ist die, ob es nach solchen Gewaltthaten politisch und klug ist, eine Versammlung zu halten, die in ihrer Majorität diesem Freiben feindlich ist, in ihrer allerdings ergebnen Minorität alle Wurzel im Volke verloren hat. Der Regierung würde dazu nur noch das Mittel übrig geblieben sein, die Stellvertreter einzuberufen, allein es ist weit klüger, wenn das Ministerium dieses formell bestreithare und doch nur halbe Mittel, welches die Versammlung nach ihrer höchst misslichen Abstimmung vom 1. d. von sich abgewiesen, bei Seite läßt, und durch kurzabschneidende ganze Maßregeln, die bei dem sogenannten guten Bürger Anklang finden werden, der Spannung ein Ende macht. Das Land wird allmählich beruhigt, die Energie erschläft, und der Moment der wahren Siegesvollendung ist gekommen. — Man vertritt eine constitutionelle Staatsverfassung, in welcher scheinbar die ungefähre Erfüllung der vom Könige im März gegebenen politischen Zusagen und Verheißungen enthalten ist, in Wahrheit aber eine solche Menge verflachter Gegenmittel enthalten sind, daß sie der Regierungswelt vollen absoluten Spielraum läßt. — Seht Ihr, ruft man dem überraschten Volke zu: Zwischen diese königlichen Verheißungen und das Volk hat sich seit acht Monaten nur die Nationalversammlung hindern aufgestellt. Die Krone aber will ihre Verheißungen endlich ins Leben treten sehen; ist die jetzige Versammlung unfähig gewesen, so muß die Krone dem unabwendlichen Momente folgen und die Verfassung selbst geben, mögen dann die verfassungsmäßigen Vertreter sie nachher revidiren. Wie schäde dies nicht, wie schäde wie sein gesonnen! Daß die neuen Vertreter die Verfassung revidiren können, versteht sich nämlich in allen constitutionellen Ländern, zu allen Zeiten von selbst. — Aber diese Vertreter sind nicht mehr auf so breiter Basis gewählt wie früher, sie haben außerdem eine erste Kammer und das absolute Veto gegen sich, kurz sie mögen sein wie sie wollen, sie können nichts mehr ausdrücken gegen die hinterlistigen Combinationen eines schlaue berechneten Constitutionalismus.

Kurz die Freiheit ist in einem Netz gefangen, aus dem nur die Kraft des Volkes sie wieder befreien kann. Jung.

Die Kreuzzeitung und mein demokratischer Better.

Lieber Better!

Mit wahrhaft patriotischer Begeisterung muß ich von Dir vernehmen, daß Du mit der Kreuzzeitung, auf die ich für Dich abstimmt, nicht zufrieden bist. Lieber Junge, das verstehst Du nicht. Was? wie kann man so blind sein gegen die auffallenden Vorzüge dieser Zeitung! Wahrlich, ich hätte Dir mehr Echarfblick zugetraut! Siehst Du denn nicht, was hinter der eigentlichen Maske dieser Kreuzzeitung steckt? Du sagst, sie sei reactionair? Aber das ist ja die demokratische Zeitung von der Welt! Siehst Du denn nicht, daß sie ihre wahren Gesinnungen nicht hinter der Maske der Reaction verbirgt? Siehst Du denn nicht, wie schelmisch sie an den alten Dummeheiten des Absolutismus hängt, wie geschickt sie dem Volke die Lehren des Despotismus predigt! Und was schließt Du daraus? daß sie reactionair ist? Thierheit! daß sie ein Schein ist, schließe ich daraus! Ich weiß es besser, lieber Better! Sie predigt die alten Lehren, um dem Volke zu zeigen, daß die neuen besser sind; sie warnt das alte Gewäch vom Dreyßigstjährigen wieder auf, um dem Volke zu beweisen, daß sich's mit dem Constitutionalismus besser lebt, sie sagt endlich dem Volke die unverschämtesten Lügen — nicht weil es im Charakter der Kreuzzeitung liegt, unverschämte zu lügen — sondern um das Volk die Lüge von der Wahrheit unterscheiden zu lehren! Und siehst Du, diese Theorie, das Volk aufzuklären, ist die praktische, und keine andere Zeitung hat das so gut begriffen als die für „König und Vaterland.“

So wie man, um zu zeigen, daß zwischen zwei Punkten eine gerade Linie die kürzeste ist, nach einem bekannten mathematischen Axiom nur zu beweisen hat, daß die schiefen und krummen Linien länger sind, eben so nimmt auch die Kreuzzeitung, um das Volk zu beschweren, mathematische Umwege und zeigt dem Volke klar, daß sie lügt. Das Volk aber glaubt keine Lüge, sondern gerade das Gegenheil davon, und so gelangt es durch die Lügen der Kreuzzeitung zur Wahrheit. — Und hier in Berlin sind die Leute auch so klug und sehen das ein; aber Ihr in eurer Provinz habt keine Mathematik gelernt und darum seid Ihr dumm!

Deshalb will ich Dich, o Better! und deine Provinz aufklären, damit Ihr nicht ferner glaubt, was Ihr bis jetzt von der Kreuzzeitung geglaubt habt. Wenn die Kreuzzeitung z. B. sagt: „eine Horde, welche den Berliner Märzaufruhr gemacht, bestand aus fremden Söldlingen, aus Polen und Juden“, dann ist das was nur eine ihrer gewöhnlichen Lügen, wovon sie weiß, daß sie kein Mensch glaubt, aber hinter dieser Lüge steckt noch eine andere Schlaueit. Vorher muß ich Dir aber etwas vertrauen, lieber Better, aber verrathe es, ich bitte Dich, verrathe es nicht! Dieser Schalk von Kreuzzeitung hat nämlich selbst auf den Berliner Märzbarrikaden gekämpft! Nun besitzt die Kreuzzeitung aber eine kleine Schwärze, eine ganz kleine Fäulniß — sie hat nämlich Furdä. — Meist Du nun, weshalb sie von Söldlingen, Polen und Juden spricht? nur um den Verdacht der Mithilfe von sich abzuwälzen; denn alle Welt weiß, daß die Kreuzzeitung weder Pole noch Jude ist; sie gehört höchstens zu der ersten Kategorie, zu den Söldlingen.

Du sagst mir ferner, lieber Better, die Kreuzzeitung habe kein Sympathem; wie nenne mir eine Zeitung, die mehr Sympathem hätte! hat sie nicht die Aethenfolge ihrer Artikel systematisch geordnet? hat sie nicht ihre Mitarbeiter systematisch vertheilt? Der eine bringt die politischen Lügen, der zweite die Lügen des Innern; der dritte die Lügen des Auslandes; ein Anderer endlich die Lügen des Handels und der Börse. Ist das nicht

